

Der Gemeinderat der Stadt Krems an der Donau hat gemäß § 28 NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992 (NÖ AWG 1992), LGBl 8240, nachstehende Abfallwirtschaftsverordnung in der Sitzung am 28.09.2016 beschlossen:

ABFALLWIRTSCHAFTSVERORDNUNG DER STADT KREMS 2017

§ 1

EINHEBUNG

Im gesamten Gemeindegebiet der Stadt Krems werden Abfallwirtschaftsgebühren und Abfallwirtschaftsabgaben nach Maßgabe der geltenden Abfallwirtschaftsverordnung eingehoben.

§ 2

PFLICHTBEREICH

Der Pflichtbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Stadt Krems an der Donau.

Bewohner außerhalb des Pflichtbereiches dürfen die Einrichtungen des im Rahmen dieser Verordnung beschriebenen Systems nicht benützen.

§ 3

**AUFZÄHLUNG DER NEBEN MÜLL IN DIE ERFASSUNG UND BEHANDLUNG
EINBEZOGENEN ABFALLARTEN**

Neben Müll werden folgende Abfallarten in die Erfassung und Behandlung einbezogen:

Sperrmüll

§ 4

ERFASSUNG UND BEHANDLUNG DER ABFÄLLE

- (1) Im Pflichtbereich sind für das Sammeln und Lagern des Mülls bis zu dessen Abfuhr Müllbehälter mit einem Nutzinhalt von 110 Liter, 120 Liter, 240 Liter und 1100 Liter zu verwenden.
- (2) Im Pflichtbereich ist Abfall gemäß § 3 Z 1 NÖ AWG 1992 getrennt zu sammeln. Die Sammlung erfolgt nach Altstoffen (Altglas, Altpapier, Kartonagen, Metall etc.), kompostierbaren Abfällen und nach Restmüll und ist in die entsprechenden Behältnisse zu geben.
- (3) Im Pflichtbereich sind für das Sammeln und Lagern des Restmülls bis zu dessen Abfuhr Müllbehälter für eine wiederkehrende Benützung mit einem Nutzinhalt von 110 Liter, 120 Liter, 240 Liter und 1100 Liter zu verwenden. Die Farbe der Restmülltonnen ist grau-schwarz.
- (4) Im Pflichtbereich erfolgt die Sammlung der Altstoffe und der kompostierbaren Abfälle (Biomüll) wie nachstehend angeführt:

1. Biomüll wird mittels einer zur Verfügung gestellten Tonne mit einem Inhalt von 120 Liter oder 240 Liter gesammelt, ausgenommen bei jenen Liegenschaften, deren Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigte ihre biogenen Abfälle im örtlichen Nahbereich einer sachgemäßen Kompostierung zuführen. Die Farbe der Biotonne ist braun. Eigenkompostierer müssen gemäß § 31 NÖ AWG 1992 die Überprüfung durch Organe des Magistrates der Stadt Krems bzgl. einer funktionierenden Kompostierung zulassen. Die Gefäße werden in 14-tägigem Rhythmus bzw. in der warmen Jahreszeit in wöchentlichem Rhythmus entsorgt und müssen am Abfuhrtag ab 06:00 Uhr Früh an der straßenseitigen Grundstücksgrenze bereitgestellt sein.

2. Die Sammlung von Altpapier erfolgt mit Altpapiertonnen mit 240 Liter oder 1100 Liter Inhalt. Die Tonnen werden flächendeckend bei den Umweltinseln innerhalb des Pflichtbereichs zur Verfügung gestellt. Die Farbe der Altpapiertonne ist grün mit rotem Deckel.

3. Kartonagen und Wellpappe werden gesondert im Altstoffsammelzentrum der Stadt Krems gesammelt.

4. Die Sammlung von Altglas (Hohlglas weiß bzw. Hohlglas bunt) erfolgt in Glastonnen mit 240 Liter oder 1100 Liter Inhalt.

Die Tonnen werden flächendeckend bei den Umweltinseln innerhalb des Pflichtbereichs zur Verfügung gestellt. Die Farbe der Glastonne ist grün mit weißem Deckel für Weißglas und grünem Deckel für Buntglas.

5. Altmetalle werden im Altstoffsammelzentrum der Stadt Krems übernommen.

6. Die Sammlung von Eisen und Eisenschrott erfolgt bei der Sperrmüllabfuhr und im Altstoffsammelzentrum der Stadt Krems.

7. Sperrmüll kann während der Öffnungszeiten im Altstoffsammelzentrum der Stadt Krems abgegeben werden (Bringsystem). Zusätzlich erfolgt gemäß § 14 Abs 1 NÖ AWG 1992 einmal jährlich eine Erfassung des Sperrmülls durch Sammlung (Holsystem), wobei die Bereitstellung des Sperrmülls zu dem der Bevölkerung bekanntgegebenen Termin zu erfolgen hat.

§ 5

DURCHFÜHRUNG DER ABFUHR

- (1) Dem Eigentümer bzw. dem Nutzungsberechtigten der im Pflichtbereich gelegenen Grundstücke werden die von der Gemeinde mit Bescheid festgesetzten Müllbehälter (Mülltonnen) zur Verfügung gestellt.
- (2) Zur Lagerung und Sammlung des Restmülls dürfen nur die von der Gemeinde bereitgestellten Restmülltonnen verwendet werden. Es wird nur jener Müll, der sich in den von der Gemeinde bereitgestellten Müllbehältern befindet, abgeführt.
- (3) Der Müll darf nur in den genannten Behältern gelagert werden. Der Aufstellungsort darf nicht verunreinigt werden.
- (4) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Nachschau und Überprüfung, ob die Vorschriften des Abfallwirtschaftsgesetzes befolgt werden, nach Legitimation laut § 31 NÖ AWG, ungehindert Zutritt zu Grundstücken und Gebäuden zu gewähren, um Auskünfte zu verlangen und Kontrollen vorzunehmen. Der Eigentümer des Grundstückes bzw. der Nutzungsberechtigte ist, ausgenommen bei Gefahr in Verzug, spätestens beim Betreten des Grundstückes zu verständigen.
- (5) Die Müllbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass die Deckel stets einwandfrei geschlossen gehalten bleiben können. Der Müll darf den Behältern nicht in heißem Zustand zugeführt werden. Das Abbrennen von Müll und das Einschlänmen oder Einstampfen des Mülls in den Müllbehälter ist verboten.

- (6) Einsammlung des Restmülls:
- a) Bei allen Behältern mit der Ziffer 1 erfolgt die Abfuhr 52-mal jährlich.
 - b) Bei allen Behältern mit der Ziffer 2 erfolgt die Abfuhr 26-mal jährlich.
 - c) Bei allen Behältern mit der Ziffer 4 erfolgt die Abfuhr 13-mal jährlich.
- (7) Die Abfuhr erfolgt laut Abfuhrplan an Werktagen in der Zeit von 6 - 22 Uhr.

§ 6

AUFSTELLUNGSORT

- (1) Am Abfuhrtag sind die entsprechenden Müllbehälter im Pflichtbereich ab 6 Uhr an der straßenseitigen Grundstücksgrenze, welche mit dem Abholfahrzeug regelmäßig angefahren werden kann so bereitzustellen, dass hierdurch der öffentliche Verkehr bzw. Fußgänger und Radfahrer nicht beeinträchtigt werden und die Abfuhr ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist.
- (2) Nach erfolgter Entleerung sind die Behälter durch den Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten innerhalb von 24 Stunden an den Aufstellungsort zurückzubringen.

§ 7

ABFUHRPLAN

- (1) Die Abfuhr des Restmülls erfolgt entsprechend dem Abfuhrplan für Restmüll. Dieser bildet einen Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Die Sperrmüllabholung erfolgt einmal jährlich. Die genauen Sammeltermine werden der Bevölkerung gesondert bekanntgegeben.
- (3) Die Entleerung der Papiertonnen und der Papiercontainer, die flächendeckend im ganzen Stadtgebiet bei den Umweltinseln aufgestellt sind, erfolgt wöchentlich.
- (4) Die Entleerung der Glascontainer, die flächendeckend im ganzen Stadtgebiet bei den Umweltinseln aufgestellt sind, erfolgt in 14-tägigem Rhythmus.
- (5) Die Abfuhr der Biotonnen, die bei den Haushalten aufgestellt sind, erfolgt in 14-tägigem Rhythmus bzw. in der warmen Jahreszeit in wöchentlichem Rhythmus (41x pro Jahr).

§ 8

ABFALLBEHANDLUNGSARTEN

Altstoffe und kompostierbare Abfälle werden einer Verwertung zugeführt. Restmüll wird einer thermischen Verwertung zugeführt.

§ 9

ABFALLWIRTSCHAFTSGEBÜHR UND ABFALLWIRTSCHAFTSABGABE

- (1) Die Höhe der Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich nach dem Anteil für die Erfassung und Behandlung von Abfall (Behandlungsanteil) und nach der Anzahl der Abfuhrtermine.
- (2) Die Grundgebühr zur Berechnung der Abfallwirtschaftsgebühr beträgt:
- A) Für die Abfuhr von Restmüll bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhrtermin
- | | |
|--------------------------------------------------|-------------------------|
| a) für einen Müllbehälter von 110 Liter oder 120 | <u>Euro (€):</u> |
| bei 52-maliger Entleerung | 7,95 |
| bei 26-maliger Entleerung | 8,59 |
| bei 13-maliger Entleerung | 10,02 |
| b) für einen Müllbehälter von 240 Liter | |
| bei 52-maliger Entleerung | 14,02 |
| bei 26-maliger Entleerung | 13,30 |
| bei 13-maliger Entleerung | 14,61 |
| c) für einen Müllbehälter von 1.100 Liter | |
| bei 52-maliger Entleerung | 56,77 |
| bei 26-maliger Entleerung | 56,43 |
| bei 13-maliger Entleerung | 56,10 |
- B) Für die Abfuhr von kompostierbaren Abfällen bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhrtermin
- | | |
|-----------------------------------------|------|
| a) für einen Müllbehälter von 120 Liter | 0,32 |
| b) für einen Müllbehälter von 240 Liter | 0,42 |
- (3) Die Höhe der Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 50 % der Abfallwirtschaftsgebühr.
- (4) Die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe wird gesondert in Rechnung gestellt.

§ 10

FÄLLIGKEIT

Die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe sind jährlich in vier gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Die Teilbeträge sind jeweils am 15. Februar, am 15. Mai, am 15. August und am 15. November jeden Jahres fällig.

Die mit Bescheid festgestellten Beträge sind durch Überweisung auf das Konto der Gemeinde zu entrichten.

§ 11

STRAFBESTIMMUNGEN

Übertretungen dieser Abfallwirtschaftsverordnung werden gemäß § 33 NÖ AWG 1992 bestraft.

§ 12

INKRAFTTRETEN

- (1) Die Abfallwirtschaftsverordnung wird mit 01.01.2017 rechtswirksam.
- (2) Gleichzeitig tritt die vom Gemeinderat am 30.09.2015 beschlossene und am 01.01.2016 in Kraft getretene Abfallwirtschaftsverordnung 2016 außer Kraft.